



Empfangsbevollmächtigung

(§ 75 Absatz 2 Satz 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Der*Die Halter*in (Antragsteller*in)

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____

Land, PLZ, Wohnort _____

Ausweis Nr. (die letzten 4 Stellen) _____

bestimmt für den Antrag auf **Ausfuhrkennzeichen / Kurzzeitkennzeichen / Zulassung**

(*nicht zutreffendes bitte streichen*), als Empfangsbevollmächtigte*n, folgende Person

Empfangsbevollmächtigte*r

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Straße, Hausnummer _____

Land, PLZ, Wohnort _____

Ausweis Nr. (die letzten 4 Stellen) _____

Fahrzeug

Fahrzeugart, Hersteller _____

Fahrzeug-Identifizierungsnummer _____

Ort und Datum, Unterschrift Empfangsbevollmächtigte*r

Ort und Datum, Unterschrift Halter*in (Antragsteller*in)

Hinweise

Als Empfangsbevollmächtigte*r nach § 75 Abs. 2 Satz 3 FZV werden Ihnen stellvertretend für den*die Halter*in behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (z. B. von Behörden/Polizei/Gericht) bekannt gegeben oder zugestellt. Sie verpflichten sich mit Ihrer Unterschrift als Empfangsbevollmächtigte*r, diese Post unverzüglich an den*die Halter*in des Fahrzeuges weiter zu leiten.

Empfangsbevollmächtigte*r kann nach § 75 Abs. 2 Satz 3 FZV nur eine natürliche Person sein, bei juristischen Personen wie z. B. einer GmbH der*die Geschäftsführer*in.

§ 75 Fahrzeug-Zulassungsverordnung -Zuständigkeiten-

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die Behörde des Wohnorts des Antragstellers oder Betroffenen,
2. bei mehreren Wohnungen des Antragstellers oder Betroffenen die Behörde des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes,
3. mangels eines Wohnortes oder einer Hauptwohnung die Behörde des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen,
4. bei einer juristischen Person, einem Gewerbetreibenden und einem Selbstständigen mit festem Betriebssitz oder einer Behörde die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle.

Besteht in der Bundesrepublik Deutschland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts eines Empfangsbevollmächtigten zuständig. Im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 ist die Behörde am regelmäßigen Standort des Fahrzeuges zuständig.